

BUNDESGERICHTSHOFIV ZB 449/64**BESCHLUSS**

2054 021

in der Entschädigungssache

der Frau Anita D [REDACTED] geb. S [REDACTED],
K [REDACTED] S [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern in H [REDACTED], L [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 12. Februar 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 24. April 1964 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte Klägerin seit dem 1. Dezember 1961 in ihrem Beruf nicht mehr als 50 % arbeitsfähig sei. Trotzdem könne sie die von ihr gewählte Berufsschadensrente nicht erhalten, weil sie nach anfänglicher Bereitschaft, die ihr geleistete Kapitalentschädigung zurückzuzahlen, soweit sie nicht durch Rentenrückstände verbraucht sei, erklärt habe,

- 3 -

sie sei nicht in der Lage, die für die Sicherung der Rückzahlung erforderliche Bürgschaft einer deutschen Bank zu stellen, und zwar schon deshalb nicht, weil sie dafür die Devisengenehmigung der israelischen Behörde nicht erhalten könne. Ein Verfolgter, der die Kapitalentschädigung entgegengenommen habe, habe damit nicht das Recht verloren, die Rente zu wählen. Er habe aber nicht das Recht, die Kapitalentschädigung zu verbrauchen, wenn er an ihrer Stelle die Rente haben wolle, sondern müsse bereit und in der Lage bleiben, im Falle der Rentenwahl die ihm dann nicht mehr zustehende Kapitalentschädigung zurückzugeben. Seine Leistungsfähigkeit müsse der Verfolgte selbst vertreten. Die Klägerin habe genügend Zeit gehabt, um die entsprechenden Rückzahlungsvoraussetzungen herbeizuführen. Sie habe die ihr zugeflossene Kapitalentschädigung nicht aus einer Notlage heraus verbrauchen müssen, da zur gleichen Zeit ihrem Ehemann die ihm wegen Berufschadens zustehende Kapitalentschädigung und Rente mit Rückständen unter Abzug lediglich eines Vorschusses gezahlt worden sei.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der Klägerin bei einer derartigen Sachlage die Rente nicht zuerkannt werden kann (Urteil des Senats RzW 1962, 317 Nr. 31 mit Anm. Werner, RzW 1962, 556 Nr. 27, ferner Urteil RzW 1964, 386 Nr. 37). Der Erklärung, sie wolle den Überschuß der Kapitalentschädigung nicht zurückzahlen, muß es gleichstehen, wenn sie dargetan hat, daß sie zur Rückzahlung nicht in der Lage sei. Die Rechtslage gibt insoweit zu Zweifeln keinen Anlaß.

Eine grundsätzliche Rechtsfrage wird auch nicht dadurch aufgeworfen, daß das Berufungsgericht der Klägerin in der letzten mündlichen Verhandlung die Beibringung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



einer Bankbürgschaft anheim gegeben und, nachdem die Klägerin mitgeteilt hatte, sie sei dazu nicht in der Lage, entschieden hat, ohne die Verhandlung nochmals zu eröffnen.

2. In dem Berufungsurteil wird weiter ausgeführt, der Entschädigungszeitraum, auf Grund dessen die für die Höhe der Rente maßgebliche Kapitalentschädigung zu errechnen sei, könne nicht mit Rücksicht auf die nach Meinung der Klägerin notwendige günstigere Bewertung der Kaufkraft des israelischen Pfundes ausgedehnt werden. Das beklagte Land habe das Ende des Entschädigungszeitraums zutreffend mit dem 31. März 1950 angenommen, weil der Ehemann der Klägerin seit 1948 in einer geregelten Beschäftigung als Installateur gestanden und nachhaltig das entsprechende Berufseinkommen erzielt habe, und weil die Klägerin, die den Umständen nach habe mitverdienen müssen, auch als Hilfe in Restaurants und Kantinen den entsprechenden üblichen Verdienst gehabt habe, wenn man bedenke, daß sie in erster Linie für ihren Ehemann und das im Jahre 1936 geborene Kind habe sorgen müssen. Dem Antrag der Klägerin, mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Neubewertung des israelischen Pfundes die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, könne nicht stattgegeben werden, da es auf einen Kaufkraftvergleich nicht ankomme.

Die sofortige Beschwerde meint, das Berufungsgericht hätte bei der Prüfung der Beendigung des Entschädigungszeitraums das Erwerbseinkommen des Ehemanns der Klägerin außer Betracht lassen müssen. Es habe nicht festgestellt, daß die Klägerin durch die Ehe in ausreichende Verhältnisse gelangt sei, sondern es habe die beiderseitigen Einkünfte zusammengerechnet.

Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt, daß die Klägerin als verheiratete Frau seit dem 1. April 1950 neben der Fürsorge für ihren Ehemann und ihr Kind eine Nebentätigkeit ausgeübt und aus ihr den üblichen Verdienst erzielt habe. Ersichtlich hat das Berufungsgericht eine Nebentätigkeit, wie sie die Klägerin ausgeübt hat, selbst als üblich angesehen und angenommen, daß die Klägerin vom damaligen Standpunkt aus nachhaltig die Möglichkeit zu ihr gehabt habe. Auf dieser tatsächlichen Grundlage konnte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß damit der Entschädigungszeitraum für die Klägerin als Ehefrau sein Ende gefunden habe. Dabei ist es nicht von entscheidender Bedeutung, daß das Berufungsgericht einerseits angenommen hat, auch der Ehemann habe nachhaltig das entsprechende Berufseinkommen erzielt, daß es aber andererseits ausgeführt hat, für den Ehemann sei der Entschädigungszeitraum noch nicht beendet. Es mag auch auf sich beruhen, ob die Annahme des Berufungsgerichts, daß jede verheiratete Frau dem Arbeitsmarkt in weitaus geringerem Maße zur Verfügung stehe als ein unverheiratetes junges Mädchen, allgemein zutrifft. Maßgebend sind vielmehr die die Nebentätigkeit der Klägerin und ihre Üblichkeit betreffenden Feststellungen. Über grundsätzliche, einer Klärung bedürftige Rechtsfragen ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Auf die Kaufkraft des israelischen Pfundes kommt es für diesen Beendigungsgrund nicht an. Die inzwischen erfolgte Ermittlung neuer Kaufkraftwerte brauchte deshalb das Berufungsgericht nicht zur Wiedereröffnung der Verhandlung zu veranlassen, da dadurch der Entschädigungszeitraum für die Kapitalentschädigung nicht ausgedehnt werden konnte, wenn die Klägerin als Ehefrau seit dem 1. April 1950 in Verhältnissen lebte, in denen für sie

eine Nebentätigkeit üblich war, und sie die Möglichkeit zu einer solchen Nebentätigkeit mit dem üblichen Verdienst hatte. Die Rechtslage ist auch in dieser Hinsicht klar.

3. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg